

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationale und Europäische Governance
vom 28.06.2018
vom 27.10.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 (*AB Uni 23/2014, S. 1453 ff.*), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29.07.2019 (*AB Uni 31/2019, S. 2477 ff.*), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt durch „§ 17 Nachteilsausgleich“.

2. § 5 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*s Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.“

3. § 5 erhält folgenden neuen Absatz 9:

„(9) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung für eine Teilnahme von Mitgliedern per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) öffnen. Ebenso kann die/der Vorsitzende die vollständige Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung per Bild und Ton vorsehen. Die Teilnehmer*innen sind hierüber in geeigneter Weise mit der Ladung, spätestens aber zwei Werktage vor dem

Termin der Sitzung zu informieren. Die Teilnehmer*innen, die elektronisch durch Bild und Ton zugeschaltet sind, gelten als anwesend.“

4. § 12 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der*m Dozenten*in rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der*s betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfer*innen bzw. Beisitzer*in erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

5. § 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Bachelorarbeit ist eine deutsch-französische Abschlussprüfung und wird daher von einem*r an der WWU Münster tätigen Dozent*in und einem Mitglied des Lehrkörpers von Sciences Po Lille gemeinsam betreut. Die Endnote der Arbeit setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Note der beiden Gutachter*innen zusammen. Die Noten der an der WWU Münster tätigen Gutachter*innen werden gemäß dieser Prüfungsordnung gebildet und mit den Noten der Gutachter*innen vom Sciences Po Lille gemäß § 19 Abs. 9 zur Bachelorarbeitsnote berechnet. Diese Gesamtnote wird im Anschluss an Sciences Po Lille übermittelt und für die Berechnung der Gesamtnote des dritten Jahres gemäß § 19 Abs. 6 genutzt.“

6. § 15 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistenten*innen im Auftrag des*r Prüfer*in Vorkorrekturen durchführen.“

7. § 16 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen, wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

8. § 16 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

9. § 17 erhält folgende neue Fassung:**„§ 17
Nachteilsausgleich**

(1) Macht ein*e Student*in glaubhaft, dass er/ sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der*s Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der*s Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der*s Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit ein*e Student*in auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

10. § 19 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung

(6) Aus den Noten der Module und der Studienjahre an Sciences Po Lille wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Bachelorarbeit (gemäß § 19 Abs. 9) wird mit einem Anteil von 5,5 % zu den restlichen Noten des dritten Jahres (gemäß § 19 Abs. 8) zu einer Gesamtnote berechnet. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

11. § 19 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Für die Umrechnung französischer Noten (außer der Note der Bachelorarbeit) in das Notensystem dieser Prüfungsordnung gilt folgender Schlüssel:

Dt. Note	Frz. Note						
1,0	A = 1,0	1,7	B = 2,0	2,9	C = 3,0	5,0	D
1,1		1,8		3,0		5,0	E
1,2		1,9		3,1			
1,3		2,0		3,2			
1,4		2,1		3,3			
1,5		2,2		3,4			
1,6		2,3		3,5			
	2,4	3,6					
	2,5	3,7					
	2,6	3,8					
	2,7	3,9					
	2,8	4,0					

12. § 19 erhält folgenden neuen Absatz 9:

„(9) Für die Umrechnung der Bachelorarbeit im dritten Jahr gilt folgender Schlüssel:

16,0 bis 20,0 = 1,0	14,5 = 1,6	13,0 = 2,2	11,5 = 2,8
15,9 = 1,0	14,4 = 1,6	12,9 = 2,2	11,4 = 2,8
15,8 = 1,1	14,3 = 1,7	12,8 = 2,3	11,3 = 2,9
15,7 = 1,1	14,2 = 1,7	12,7 = 2,3	11,2 = 2,9
15,6 = 1,2	14,1 = 1,8	12,6 = 2,4	11,1 = 3,0
15,5 = 1,2	14,0 = 1,8	12,5 = 2,4	11,0 = 3,0
15,4 = 1,2	13,9 = 1,8	12,4 = 2,4	10,9 = 3,1
15,3 = 1,3	13,8 = 1,9	12,3 = 2,5	10,8 = 3,2
15,2 = 1,3	13,7 = 1,9	12,2 = 2,5	10,7 = 3,3
15,1 = 1,4	13,6 = 2,0	12,1 = 2,6	10,6 = 3,4
15,0 = 1,4	13,5 = 2,0	12,0 = 2,6	10,5 = 3,5
14,9 = 1,4	13,4 = 2,0	11,9 = 2,6	10,4 = 3,6
14,8 = 1,5	13,3 = 2,1	11,8 = 2,7	10,3 = 3,7
14,7 = 1,5	13,2 = 2,1	11,7 = 2,7	10,2 = 3,8
14,6 = 1,6	13,1 = 2,2	11,6 = 2,8	10,1 = 3,9
			10,0 = 4,0

Die kumulierten Noten der Studienjahre an Sciences Po Lille werden von der WWU Münster anhand des Schlüssels umgerechnet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Gutachter*innen an Sciences Po Lille benoten Prüfungsleistungen grundsätzlich in französischer Notation.“

13. § 22 erhält folgende neue Fassung:

„Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2020/21 in den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. September 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.10.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s
